



- 1720204-V04 -

Frau Vorsitzende
des Verteidigungsausschusses
des Deutschen Bundestages
Dr. h.c. Susanne Kastner, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Christian Schmidt

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30-18-24-8030
FAX +49 (0)30-18-24-8040
E-MAIL BMVgBueroParlStsSchmidt@bmvg.bund.de

DATUM Berlin, *27. Juni* 2011

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
17(12)619

01.06.2011 - 17/1900

5420-19

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

eine erneute Prüfung der in der ehemaligen NVA verwandten Radargeräte P-15 hat zu einer geänderten Bewertung von Anträgen auf Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung geführt, bei denen die Antragsteller ihre Erkrankung auf die Arbeit an diesem Gerät zurückführen. Auf diese Weise konnten weitere 14 Anträge anerkannt werden. Zur Erläuterung übersende ich ihnen einen schriftlichen Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung.

Mit freundlichen Grüßen

**Neubewertung von Radarfällen
in denen eine qualifizierende Tätigkeit am Radar
gerät P-15 der (ehemaligen) NVA nachgewiesen wurde**

Mit Erlass vom 7. Dezember 2004 hatte das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) die Regelung getroffen, alle Fälle, in denen Antragsteller einen ausschließlich durch ein Radargerät vom Typ P-15 verursachten Körper- bzw. Gesundheitsschaden geltend machen, abschlägig zu bescheiden, weil dieses Radargerät nach dem Bericht der Radarkommission (BdR) als sicher einzustufen sei. Das Radargerät P-15 ist ausschließlich in der früheren NVA zum Einsatz gekommen.

Die Einschätzung, dass das Radargerät P-15 strahlungssicher sei, beruhte auf der Interpretation einer Aussage eines Sekretärs der „Expertenkommission zur Frage der Gefährdung durch Strahlung in früheren Radareinrichtungen der Bundeswehr und der NVA (Radarkommission, RK)“ durch den damaligen wegen der besonderen Bedeutung der Radarfälle im BMVg eingesetzten „Sonderbeauftragten Radar“, der eine entsprechende mündliche Weisung an das zuständige Fachreferat erteilte.

Auf Grund eines Berichts der für die Bearbeitung von Radarfällen von Berufs- und Zeitsoldaten der ehemaligen NVA zuständigen Wehrbereichsverwaltung (WBV) Ost vom 1. September 2009 erfolgten Überlegungen über die weitere Vorgehensweise in Bezug auf Schädigungen durch Tätigkeiten an Radargeräten des Typs P-15.

Hintergrund des Berichts der WBV Ost war der Antrag eines ehemaligen Soldaten der NVA auf Anerkennung einer Dienstbeschädigung. Der frühere Berufssoldat leistete in der Zeit vom 5. Mai 1964 bis 2. Oktober 1990 Dienst bei der früheren NVA. Er war in der Zeit von 1972 bis 1978 als Stationsleiter an einer Radarstation des Typs P-15 tätig. Im Jahr 1996 erkrankte er an Prostatakrebs und beantragte bei der WBV Ost Dienstbeschädigungsausgleich. Mit Bescheid vom 10. Mai 2005 hat die WBV Ost den Antrag auf der Grundlage des BdR abgelehnt. Die Entscheidung wurde auch in diesem Fall erlassgemäß damit begründet, dass auf Grund der Erkenntnisse der RK das Radargerät P-15 als strahlungssicher einzustufen und deshalb eine schädigende Exposition durch ionisierende Strahlung auszuschließen sei. Diese Einschätzung wurde auch durch ein Sachverständigengutachten der TÜV Rheinland Group zum Radargerät P-15 in einem Schadenersatzverfahren eines ehemaligen Grundwehrdienstleistenden der NVA vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) bestätigt.

Im Rahmen einer erneuten Betrachtung der Arbeitsplatz- und Expositionsverhältnisse am Radargerät P-15 ist jedoch die Arbeitsgruppe „Aufklärung der Arbeitsplatzverhältnisse Radar“ zu dem Ergebnis gekommen, dass die Feststellungen des oben genannten Sachverständigengutachtens möglicherweise nicht bei allen Tätigkeiten und Personengruppen im Zusammenhang mit dem Radargerät P-15 zwingend sind und dass im Einzelfall im Versorgungsverfahren Spielraum für eine andere Bewertung bestehen könnte.

Von 18 Vorgängen, die daraufhin zu überprüfen waren, ob die geltend gemachte gesundheitliche Schädigung auf Tätigkeiten an Radargeräten des Typs P-15 der ehemaligen NVA zurückzuführen sind, konnten in 14 Fällen Bescheide über die Anerkennung einer Dienstbeschädigung erteilt werden. In drei der 14 Fälle erfolgte die Anerkennung in anhängigen Klageverfahren, in denen die Kläger durch die WBV Ost klaglos gestellt wurden. In 13 der 14 Fälle wurde ein Dienstbeschädigungsausgleich gewährt. Insgesamt sind Zahlungen von € **181.836,22** veranlasst worden. In vier der geprüften Vorgänge war eine Anerkennung nicht möglich.

Ergänzend füge ich hinzu, dass die WBV Ost mit Bericht vom 22. März 2011 mitgeteilt hat, dass nunmehr auch in dem noch ausstehenden Fall die Ermittlungen vollständig abgeschlossen werden konnten. Hier hat die WBV Ost einen Bescheid über die Anerkennung einer Dienstbeschädigung - allerdings ohne Leistung - erteilt, da der Grad der Schädigungsfolge weniger als 20 beträgt.

Diese erneuten Anerkennungen folgen der allgemeinen Intention der Bundeswehrverwaltung, die Anerkennungskriterien des BdR vom 2. Juli 2003 so weit wie möglich zu Gunsten der Betroffenen auszulegen, um in den jeweiligen Verfahren zu einer Anerkennung der Anträge zu kommen.